

GESETZ ÜBER DIE GEWÄSSER  
(GEWG)

BERICHT UND ANTRAG DER KOMMISSION FÜR WASSERBAU UND  
GEWÄSSERSCHUTZ

VOM 14. JUNI 1999

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage Nr. 607.2 - 9739 für die Totalrevision des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 5. März bis 14. Juni 1999 an sieben Sitzungen beraten. Baudirektor Jean-Paul Flachsmann, Urs Kempf, Leiter der Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz des Tiefbauamtes, Ruedi Rüttimann, stellvertretender Leiter des Amtes für Umweltschutz, und Dr. Arnold Brunner, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, standen für Auskünfte zur Verfügung. In die Führung des Protokolls teilten sich Dr. Max Gisler, Direktionssekretär der Baudirektion, sowie lic. iur. Christa Dittli, juristische Praktikantin. Den Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Einleitung
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Erwerb des Gewässerraumes öffentlicher Gewässer (§ 8 GewG)
  - 3.3 Gewässerabstand (§ 23 GewG) und Nutzung von Ufergrundstücken (§ 24 GewG)
  - 3.4 Unterhalt bei Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammlern (§ 26 und § 87 GewG)
  - 3.5 Bewilligungspflichtige und konzessionspflichtige Nutzung (§ 36 ff. und § 38 ff. GewG)

- 3.6 Finanzierung der wasserbaulichen Sicherung an privaten Gewässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes (§ 73 und § 75 GewG)
  - 3.7 Unterstützung der freiwilligen Öffnung eingedolter Gewässer (§ 80 GewG und § 5 Abs. 2 lit. c GewG)
  - 3.8 Anpassung an neues Recht (§ 96 GewG) - Ausscheiden des Kantons aus dem GVRZ
  - 3.9 Weitere Änderungen
4. Zusammenfassung und Antrag

## **1. Einleitung**

Die geltende kantonale zugerische Gewässergesetzgebung basiert auf den Bundesgesetzen über den Schutz der Gewässer, die Wasserbaupolizei, den Wasserbau, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Umweltschutz, die Fischerei, den Wald, die Binnenschifffahrt u.a.m. Verschiedene dieser Erlasse sind seit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Gewässer vom 22. Dezember 1969 (GewG; BGS 731.1) anfangs der 70er Jahre mehrfach geändert worden oder sind sogar erst später in Kraft getreten. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine vollständige Überarbeitung des kantonalen Erlasses auch aus unserer Sicht. Die vorliegende Revision des GewG befasst sich integral mit den Gewässern innerhalb des Kantons Zug. Das Gesetz regelt den kantonalen Vollzug des Hochwasserschutzes, des Gewässerhaushalts, des Wasserbaus, des Gewässerschutzes sowie der Wassernutzung, legt die generellen Zuständigkeiten fest und schafft punktuell Einführungsrecht. Bei der Kostenverteilung orientiert es sich am Verursacherprinzip und der Interessenlage jedes Beteiligten. Das Gesetz wird noch durch eine regierungsrätliche Verordnung zu ergänzen sein, welche sich vornehmlich mit den verschiedenen Verfahren, den verwaltungsinternen Zuständigkeiten und vereinzelt dem Ausführungsrecht befassen wird.

## **2. Eintretensdebatte**

Die Eintretensdebatte gab zu keinen grundsätzlichen Diskussionen Anlass. Eintreten war unbestritten. Als Kernfrage kristallisierte sich die Einteilung in öffentliche und private (1. und 2. Klasse) Gewässer und deren Auswirkungen auf den Wasserbau bzw. den Gewässerunterhalt heraus. Wie bisher soll zwischen öffentlichen und

privaten Gewässern unterschieden werden. Die privaten Gewässer teilen sich zusätzlich auf in private Gewässer 1. und 2. Klasse. Über die öffentlichen Gewässer verfügt der Kanton. Er soll deshalb bei den öffentlichen Gewässern den Erwerb des Grundeigentums des gesamten Gewässerraumes anstreben. Über sämtliche privaten Gewässer verfügen die betroffenen Grundeigentümer. Kommunale Gewässer wird es keine geben. Die privaten Gewässer 1. Klasse können sowohl einem kantonalen als auch einem kommunalen Zweck dienen. Dabei ist insbesondere an die Entwässerung von Siedlungsgebieten und Verkehrsflächen zu denken, aber auch an die Hochwasserentlastung.

Einzelne Kommissionsmitglieder wollten diese Einteilung der Gewässer, die Zuständigkeit im Wasserbau und im Unterhalt sowie die Kostentragung anders ordnen, ohne jedoch auf die Öffentlicherklärung sämtlicher Gewässer im Kanton Zug gemäss Motion Rust vom 27. April 1991 (Vorlagen Nrn. 6594 und 7534) zurückkommen zu wollen. Die Kommissionsmehrheit war sich einig, diese Diskussionen im Rahmen der Gesetzesberatung führen zu wollen und nach Abschluss der ersten Lesung zum Vergleich Vertreter anderer Kantone heranzuziehen und zu befragen. **Aus diesen Gründen wurde ohne Enthaltungen Eintreten mit 14 : 0 Stimmen beschlossen.**

Vor der 2. Lesung hatte die Kommission die Möglichkeit, sich von Christian Göldi, Leiter der Abteilung Wasserbau beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft der Baudirektion des Kantons Zürich, sowie von Ernst Deubelbeiss, Leiter der Abteilung Planung beim Verkehrs- und Tiefbauamt des Baudepartementes des Kantons Luzern, über die Zuständigkeit und Kostentragung der wasserbaulichen Massnahmen in deren Kantone informieren zu lassen. In der Folge stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, dass nicht mehr zwischen Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes zu unterscheiden sei. Zudem wollte es den Wasserbau entlang privaten Gewässern 1. Klasse innerhalb des Siedlungsgebietes den Gemeinden, ausserhalb des Siedlungsgebietes dem Kanton und den Unterhalt sämtlicher Gewässer 1. Klasse dem Kanton übertragen. Faktisch bedeutete dieser Antrag ein Rückkommen auf die Eintretensdebatte. Wäre diesem Begehren Erfolg beschieden gewesen, hätte der Gesetzesentwurf zur Überarbeitung der Zuständigkeiten und der Finanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden müssen. In der Diskussion zeigte es sich schliesslich, dass es dem Antragsteller um die finanzielle Entlastung der Anstösser von privaten Gewässern 1. Klasse ging. Gleichzeitig sollten die Gemeinden nicht stärker belastet werden. Diesem Beweggrund folgend einigte sich die Kommission darauf, an der Zuständig-

keit bei den wasserbaulichen Massnahmen und beim Unterhalt der privaten Gewässer 1. Klasse nichts zu ändern und damit auf ein Rückkommen auf den Eintretensentscheid zu verzichten. Dem Begehren des Antragstellers sollte bei der Finanzierung der wasserbaulichen Massnahmen entlang privaten Gewässern 1. Klasse Rechnung getragen werden.

### **3. Detailberatung**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Kommission diskutierte in der Detailberatung wiederum eingehend die Einteilung der Gewässer. Im Zentrum standen aber auch die Sicherung der Gewässer und die Wassernutzung. Während die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen als Einführungsrecht weitgehend unbestritten waren, ergaben sich bei der Kostentragung eingehende Diskussionen. Zu Fragen der Wassernutzung und der Kostentragung führte die Kommission ein Hearing durch und lud Dr. Hajo Leutenegger, Direktor der WWZ, ein. In der Folge werden die Änderungsanträge der Kommission dargelegt.

#### **3.2 Erwerb des Gewässerraumes öffentlicher Gewässer (§ 8 GewG)**

Der Kanton setzt sich zum Ziel, den gesamten Gewässerraum öffentlicher Oberflächengewässer zu erwerben. Der Umfang des durch den Kanton zu erwerbenden Grundeigentums soll sich auf den Gewässerraum gemäss § 13 GewG beschränken. Bei stehenden Gewässern sowie bei fliessenden Gewässern innerhalb des Siedlungsgebietes wird der Erwerb des Grundeigentums lediglich die Gewässersohle ohne den Uferbereich umfassen. Innerhalb der Siedlungsgebiete sind die öffentlichen Gewässer meist hart verbaut. Die Ufermauern liegen im Interesse der angrenzenden Liegenschaftseigentümer, schützen den Grund und Boden vor Überschwemmungen oder dienen direkt als Foundation der Gebäude. Deshalb sollen innerhalb der Siedlungsgebiete weder das Ufer noch die Böschung durch den Kanton zu Eigentum erworben werden. Bei fliessenden Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebietes ist anzustreben, dass sich das Grundeigentum des Kantons auf die Gewässersohle, die Böschung sowie einen Landstreifen von mindestens 3 m Breite ab Böschungsoberkante erstreckt. Der Kanton soll den gesamten Gewässerraum freihändig erwerben. Bei der Festlegung des Kaufpreises ist der Übernahme der wasserbaulichen Massnahmen und des Unterhalts durch den Kanton gebührend

Beachtung zu schenken. Ist dieser Landstreifen nicht bestockt und liegt er in der Landwirtschaftszone, kann ihn der Kanton an die angrenzenden Landeigentümer verpachten oder ihnen dafür ein Recht auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag gesicherte (landwirtschaftliche) Nutzung gewähren. Der Erwerb des Gewässerraums durch den Kanton soll auch im Bereich konzessionierter Anlagen erfolgen. Gemäss den §§ 24 und 41 GewG hat sich die Konzession u.a. über die baulichen Massnahmen und die räumliche Ausdehnung der Unterhaltspflicht zu äussern. Es wird also mit der Konzession die Unterhaltspflicht von den Grundeigentümern auf die Konzessionäre übertragen. In Bezug auf die Fischerei bedarf es im GewG keiner Regelungen. Es kann diesbezüglich auf § 11 Abs. 3 Fischereigesetz vom 26. Januar 1995 (BGS 933.2) verwiesen werden.

Sollte der Kanton kein Kaufangebot für den Erwerb des Grundeigentums unterbreiten, können die Grundeigentümer die Übernahme des Gewässerraums durch den Kanton verlangen. Es steht ihnen also ein klagbares Recht zu, um sich von Kosten der wasserbaulichen Sicherung und des Unterhalts zu befreien. Im Gegenzug treten sie das Grundeigentum am Gewässerraum entgeltlich an den Kanton ab. Die Kommission stimmte dieser Änderung mit zehn zu null Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Die daraus entstehenden Kosten lassen sich wie folgt abschätzen: Geht man von Kosten für die Ablösung der Wuhrpflicht aus, welche der Kantonsrat bei der Öffentlicherklärung des Hüribaches und dem Ausbau der Lorze in Baar beschlossen hatte (Fr. 14.-- bis 20.-- pro m Anstosslänge), dürfte sich der Erwerb des Grundeigentums innerhalb des Gewässerraums insgesamt auf rund Fr. 240'000.-- belaufen. Die Kosten für den Landerwerb beim Ausbau der Reuss sind in diesem Betrag jedoch nicht enthalten.

### **3.3 Gewässerabstand (§ 23 GewG) und Nutzung von Ufergrundstücken (§ 24 GewG)**

Beim Gewässerabstand wollte die Kommission den ordentlichen Abstand von 6 m bei eingedolten Fliessgewässern nicht akzeptieren. Um jedoch eingedolte Gewässer jemals wieder öffnen zu können, wie es übrigens das Bundesrecht verlangt (Art. 38 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, GSchG; SR 814.20), bedarf es eines gewissen Freiraums. Deshalb hielt die Kommission grundsätzlich an dem vom Regierungsrat beschlossenen Gewässerabstand von 6 m auch bei eingedolten Fliess-

gewässern fest. Es soll aber die Möglichkeit eröffnet werden, dass innerhalb des Siedlungsgebietes mit Baulinien vom gültigen Gewässerabstand von 6 m abgewichen oder dass sogar gänzlich auf einen Mindestabstand verzichtet werden kann.

Die Kommission konnte trotz der thesenartigen Darlegung des Inhalts der künftigen Verordnung durch die Baudirektion dem ursprünglichen, vom Regierungsrat vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 GewG nicht zustimmen. Sie forderte grossmehrheitlich eine Überarbeitung dergestalt, dass bei an Seen grenzenden Parzellen innerhalb des Siedlungsgebietes auf eine zusätzliche Nutzungsbeschränkung innerhalb eines mindestens 3 m breiten Streifens ab Böschungsoberkante zu verzichten sei. Neu soll der § 24 GewG die Nutzung von Ufergrundstücken regeln. Während § 24 Abs. 1 GewG grundsätzlich am regierungsrätlichen Antrag bei Seen ausserhalb des Siedlungsgebietes und bei allen Fliessgewässern festhält, gelten gemäss § 24 Abs. 2 GewG für an Seen grenzende Grundstücke innerhalb des Siedlungsgebietes lediglich die Vorschriften der kantonalen Seeuferschutzzonen. Diese Zonen sind bereits rechtskräftig verabschiedet. In einer Zone 1 sind Bauten und Anlagen mit Einschluss von Kleinbauten, Unterniveaubauten, Terrainveränderungen, Freileitungen und anderen Vorrichtungen verboten. Lediglich die Bestandesgarantie ist gewährleistet. In der Zone 2, in der grundsätzlich die Bestimmungen der Zone 1 gelten, sind aber der Wiederaufbau und die teilweise Änderung bestehender Bauten und Anlagen ausnahmsweise erlaubt, wenn sie mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung, namentlich auch mit den Interessen des Gewässerschutzes, vereinbar sind. Die Vorschriften der Zonen 1 und 2 gelten überdies auch für die Zone 3. Hinzu kommt jedoch, dass Wege, kleine Sitzplätze, Feuerstellen in Gärten von Haus- und verbauten Uferparzellen gestattet sind, falls es das Landschaftsbild erträgt. Selbstverständlich sind zusätzlich die Bestimmungen der kommunalen Bauordnungen massgebend.

#### **3.4 *Unterhalt bei Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammlern (§ 26 und § 87 GewG)***

Neu ist auch der Vorschlag zur Finanzierung der Unterhaltsarbeiten bei Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammlern. Da die Berechtigten bereits für die Unterhaltsarbeiten verantwortlich sind, sollen sie gemäss neuem § 87 auch die Kosten dafür tragen. Die Mehrheit der Kommission vertrat die Meinung, dass es nicht angehe, den Berechtigten auch die Entsorgungskosten für die angeschwemmten Abfälle zu übertragen. Die Gemeinwesen müssten die Berechtigten dabei entlasten.

Aus diesem Grund müssen die Gemeinden die Entsorgungskosten der im Bereich von Wasserentnahme- und Wassernutzungsanlagen, von Geschiebesammlern sowie in Staubereichen anfallenden Abfälle mit Ausnahme der natürlichen Abfälle wie Holz, Laub, Steine und dergleichen tragen. Es führte aber zu weit, dass den Gemeinden jede Pet-Flasche, jeder Reifen oder jede Blechbüchse, die es zu entsorgen gilt, in Rechnung gestellt werden kann. Es muss sich dabei um erhebliche Mengen von Zivilisationsabfall, d.h. um mindestens 1 m<sup>3</sup> oder mehr, handeln. Grundsätzlich wäre für die Entsorgung dieser Abfälle der Inhaber verantwortlich. Weil davon auszugehen ist, dass nicht die Berechtigten, sondern jene Personen als Inhaber zu betrachten sind, welche Flaschen, Reifen oder Blechbüchsen in die Gewässer geworfen haben, und weil diese Personen nicht mehr ermittelt werden können, müssen die Gemeinden in Übereinstimmung mit § 18 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1) die Entsorgungskosten übernehmen.

### **3.5 Bewilligungspflichtige und konzessionspflichtige Nutzung (§ 36 ff. und § 38 ff. GewG)**

Die Ausdehnung der Bewilligungspflicht gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich aus dem Erfordernis von Restwassermengen. Die Kommission stellte fest, dass Art. 36 Abs. 1 GewG auf die regelmässige Wasserentnahme insbesondere zu Bewässerungszwecken, nicht aber auf den unregelmässigen Wasserbezug mit der Giesskanne zu Bewässerungszwecken, bezogen ist.

Die Kommission wollte nicht mehr jede andere Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer der Konzessionspflicht unterstellen. Sie wollte mit einem Stimmenverhältnis von 10 zu 2 die Konzessionspflicht nur noch für eine erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer, jedoch namentlich für die Erstellung von Bauten und Anlagen jeder Art, statuieren und jede unerhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer der Bewilligungspflicht unterstellen. Wichtig ist dabei zu wissen, dass jedermann einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung hat, auf Gewährung einer Konzession jedoch nicht. Bei Konzessionen geht es um Allgemeingut. Die Konzession verschafft auf Zeit praktisch Eigentumsrechte. Sie hat zwei Komponenten, eine hoheitliche Verfügung und einen vertraglichen Inhalt. Für die unerhebliche Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern wird also inskünftig eine Bewilligung der Baudirektion genügen.

### **3.6 Finanzierung der wasserbaulichen Sicherung an privaten Gewässern**

#### **1. Klasse ausserhalb des Waldes (§ 73 und § 75 GewG)**

Es wurde bereits festgehalten, dass sich die Kommission intensiv mit der Aufteilung der Gewässer insbesondere in Bezug auf die wasserbaulichen Massnahmen und den Gewässerunterhalt sowie deren Kostentragung befasste. Ein Kommissionsmitglied verlangte die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes. Zudem wollte es den Wasserbau entlang privater Gewässer 1. Klasse innerhalb des Siedlungsgebietes den Gemeinden, ausserhalb des Siedlungsgebietes dem Kanton und den Unterhalt für sämtliche privaten Gewässer 1. Klasse dem Kanton übertragen. Da es dem Antragsteller aber nur um die finanzielle Entlastung der Anstösser von privaten Gewässern 1. Klasse ging, konzentrierte sich die Diskussion auf die Kostenverteilung der wasserbaulichen Sicherung. Die Kommission folgte dem Anliegen ihres Mitglieds. Sie war sich aber gleichzeitig auch einig, dass nicht die Gemeinden den Fehlbetrag, welcher sich durch eine Entlastung der Anstösser ergeben wird, berappen sollen. Diese Kosten soll nach Meinung der Kommission (Stimmenverhältnis von 10 zu 5) der Kanton übernehmen. Dabei stellte sich heraus, dass dem Antragsteller mit einer Änderung der §§ 73 und 75 GewG gefolgt werden konnte. Folgende Gründe sprechen für eine Kostenbeteiligung bei den wasserbaulichen Massnahmen durch den Kanton:

Die privaten Gewässer 1. Klasse dienen sowohl der Entwässerung des natürlichen Einzugsgebietes als auch wesentlichen kommunalen und kantonalen Interessen, namentlich der Siedlungs- und Strassenentwässerung, der Hochwasserentlastung und zur Sicherung des Siedlungsgebietes vor Überschwemmungen. Wird Abwasser, namentlich Meteorwasser von Strassen und Plätzen, in ein Gewässer eingeleitet, wird es damit nicht bereits privates Gewässer 1. Klasse. Erst wenn es sich dabei um wesentliche Mengen handelt, kann man von einem privaten Gewässer 1. Klasse sprechen. Die Verfügungsmacht und das Eigentum an diesen Gewässern liegt vollumfänglich bei den Grundeigentümern des Gewässerraums. In Anbetracht des ständig wachsenden Versiegelungsgrades des Baugebietes und von intensiven Regenperioden, wie sie dieses Frühjahr aufgetreten sind, kommt den privaten Gewässern 1. Klasse erhebliche Bedeutung zu. Der Kanton und die Gemeinden müssen an einem guten Ausbaustandard dieser Gerinne interessiert sein. Nur so können bei Starkniederschlägen Schadenereignisse ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden. Damit das Gewässerprofil der privaten Gewässer 1. Klasse an die heutigen Bedürfnisse angepasst wird, soll der Kanton diese wasserbaulichen

Massnahmen mit einem Maximalbetrag von 25 % der Gesamtkosten des Ausbauprojektes mitfinanzieren. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden. Dringend notwendige Ausbauvorhaben werden somit nicht mehr an den Kosten scheitern. Die restlichen 75 % der Gesamtkosten eines Ausbauprojektes werden auf die Standortgemeinden, die wassereinleitenden Gemeinwesen als Verursacher und aufgrund der Interessenlage auf die angrenzenden Grundeigentümer verteilt. Der maximale kantonale Beitrag darf nur dann vollumfänglich ausgeschüttet werden, wenn das Gesamtprojekt sowohl wasserbaulichen als auch ökologischen Kriterien genügend Rechnung trägt. Wird diesen Kriterien ungenügend nachgelebt, erfolgt eine Abstufung. Mit diesem kantonalen Beitrag ist gewährleistet, dass Hochwasserschäden minimiert werden können. Sobald jedoch ein privates Gewässer 1. Klasse ausgebaut ist, müssen die angrenzenden Grundeigentümer das Gewässerprofil unterhalten sowie die Ufervegetation pflegen. Im Rahmen dieser Arbeiten müssen die Grundeigentümer den Hochwasserschutz gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991; SR 721.100). Die daraus resultierenden Kosten werden ohne kantonale Vorabbeteiligung gemäss Verursacherprinzip und Interessenlage verteilt. Der Kanton und weitere Gemeinwesen werden sich an den Unterhaltskosten lediglich nach Massgabe ihrer Wassereinleitung zu beteiligen haben.

Aufgrund dieser Entlastung der Anstösser und der Standortgemeinden von privaten Gewässern 1. Klasse werden dem Kanton Mehrkosten entstehen. Die genaue Bezifferung dieser Mehrkosten ist schwierig. Die privaten Gewässer 1. Klasse umfassen zusammen mit dem Binnenkanal etwa 52 km Länge, wovon ca. 47 km ausserhalb des Waldes liegen. Im jetzigen Zeitpunkt lässt sich aber noch nicht genau abschätzen, wo Verbauungen von privaten Gewässern 1. Klasse anstehen. Da in den kommenden 20 bis 30 Jahren nur ein kleiner Teil privater Gewässer 1. Klasse ausgebaut werden müssen, belaufen sich die zusätzlich auf den Kanton entfallenden Kosten auf rund Fr. 50'000.-- bis maximal Fr. 100'000.-- pro Jahr.

Die Kommission beschloss daraufhin eine Änderung von § 73 GewG *'Finanzierung'* und von § 75 GewG *'an privaten Gewässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes'*. Danach sollen alle dem Gemeinwesen aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten grundsätzlich gestützt auf das Verursacherprinzip und die Interessenlage, abzüglich allfälliger Subventionen, verteilt werden. An privaten Gewässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes sollen die Kosten abzüglich eines kantonalen Beitrages in der Höhe von maximal 25 % der Gesamtkosten der wasserbaulichen Massnahmen

neben den Gemeinden auch den Grundeigentümern des Gewässerraumes sowie den Abwasser einleitenden Gemeinwesen auferlegt werden.

Diese Aufwendungen sind angesichts des Nutzens verhältnismässig. Sie entlasten die Gewässeranstösser. Ein dringend notwendiger Gewässerausbau wird also nicht aus finanziellen Gründen scheitern.

### **3.7 Unterstützung der freiwilligen Öffnung eingedolter Gewässer (§ 80 GewG und § 5 Abs. 2 lit. c GewG)**

Gemäss § 78 GewG soll die freiwillige Öffnung eingedolter Gewässer innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes gefördert werden. Dabei handelt es sich nur um kleine oder kurze Teilstücke von eingedolten Gewässern untergeordneter Bedeutung, welche nicht im Teilrichtplan aufgeführt sind. Die Kommission fand mit einem Verhältnis vom 7 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Anreiz der Beiträge für die Grundeigentümer richtig und wollte die Renaturierungsbestrebungen Privater vermehrt fördern. Grundeigentümer, welche eingedolte Gewässer zusätzlich und freiwillig öffnen, sollen mit einem Beitrag von 10 % bis 80 % der Baukosten innerhalb des Siedlungsgebietes durch die Gemeinden und ausserhalb des Siedlungsgebietes durch den Kanton unterstützt werden. Die Kriterien der Abstufung der finanziellen Beteiligung der Gemeinwesen bei der freiwilligen Öffnung privater, eingedolter Gewässer legt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg fest (§ 5 Abs. 2 lit. c GewG). Die finanziellen Auswirkungen bei den Gemeinden und beim Kanton belaufen sich insgesamt auf wenige Fr. 10'000.-- pro Jahr.

### **3.8 Anpassung an neues Recht (§ 96 GewG) - Ausscheiden des Kantons aus dem GVRZ**

Ein Kommissionsmitglied hielt fest, dass der Kanton noch nie eine ökologische Bilanz über die Auswirkungen der Anlagen des Gewässerschutzverbandes (GVRZ) präsentiert habe. Des weitern seien die Vorteile der Ringleitung des GVRZ für das ökologische Umfeld zu untersuchen. Wie wirkten sie sich auf den Schilfbestand und auf die Wasserschwankungen aus? Am 14. Juni 1999 reichte Kantonsrat und Kommissionsmitglied Peter Rust in diesem Zusammenhang eine Motion betreffend den geplanten Ausstieg des Kantons aus dem Gewässerschutzverband GVRZ ein und verlangte einen Bericht über die Auswirkungen dieses Rückzugs. Die Kommission war der Ansicht, dass diese Fragen des Motionärs geklärt werden müssten und der

Kanton sich dannzumal nur mit Zustimmung des Kantonsrates aus dem Zweckverband zurückziehen dürfe. Sie beschloss mit 10 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen eine entsprechende Änderung von § 96 GewG. Die Kommission war der Ansicht, dass einer Beratung des GewG durch den Kantonsrat mit dieser Änderung nichts mehr im Weg stehe.

### **3.9 Weitere Änderungen**

Materielle Änderungen von marginaler Tragweite erachtete die Kommission als notwendig im Bereich der Ausnahmegewilligungen (§ 6 GewG), der Öffentlichkeit von Grundwasservorkommen (§ 7 GewG), der Seeregulierung (§ 18 GewG), der Eigentumsverhältnisse bei Bauten und Anlagen an öffentlichen Gewässern (§ 22 GewG), aber auch bei der Meldepflicht (§ 30 GewG), bei der Bewilligung von Projekten (§ 34 GewG), beim Inhalt der Konzession (§ 43 GewG), bei der Konzessionsgebühr (§ 89 GewG) sowie bei den ehehaften Rechten (§ 95 GewG). In das Verzeichnis der privaten Gewässer 1. Klasse wurde neu der gesamte Binnenkanal auf Hünenberger Gemeindegebiet aufgenommen.

Dem Bestreben des Regierungsrates folgend, keine bereits im Bundesrecht enthaltenen Aufgaben im GewG zu wiederholen, schlanke Gesetze zu schaffen und doch umfassend zu bleiben, vermied es die Kommission bundesrechtliche Zweckartikel im kantonalen Recht zu wiederholen.

Sprachliche Korrekturen erfuhren die Vorschriften über den Teilrichtplan Gewässer (§ 12 GewG), den Hochwasserschutz am Gewässer (§ 15 GewG), die Zuständigkeit für die Renaturierung (§ 20 GewG), das Inkrafttreten (§ 99 GewG) sowie der Titel des dritten Abschnittes 'Sicherung der Gewässer'.

#### 4. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das GewG mit unseren Änderungsanträgen ein schlankes, alle Bereiche des Wasserbaus, der Wassernutzung und des Gewässerschutzes erfassendes Gesetz darstellt. Das GewG betrachtet die Gewässer des Kantons Zug ganzheitlich. Gewisse Bereiche behandelt das eidgenössische Recht sehr knapp. Das GewG als Einführungsgesetz eidgenössischer Erlasse befasst sich vornehmlich mit diesen Themen. Andere Bereiche regelt das eidgenössische Recht detailliert. Diese finden im GewG nur Aufnahme, wenn es um die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geht. Zudem schafft das GewG punktuelles Einführungsrecht. Das revidierte GewG konzentriert sich auf das Wesentliche. **In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit den erwähnten, relativ wenigen Änderungen im Verhältnis von 12 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.**

Am 17. März 1977 verlangte der damalige Kantonsrat Urs Th. Hürlimann, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Gewässer vorlegt, wonach das gesetzliche Grundpfandrecht auch durch die Gemeinden geltend gemacht werden kann. Die vorliegende Revision eröffnet jeder nach dem GewG zuständigen Behörde nun die Möglichkeit, für sämtliche Forderungen aufgrund dieses Erlasses und der darauf basierenden Ausführungserlasse ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch gemäss § 137 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 17. August 1991 (EG ZGB; BGS 211.1) zu errichten. Die Forderungen des Motionärs sind damit vollumfänglich erfüllt, so dass die Motion vom Kantonsrat als erledigt abgeschrieben werden kann. Diese Art der Erledigung der Motion war in der Kommission unbestritten.

Damit beantragen wir Ihnen auch, die Motion Urs Th. Hürlimann betreffend Ergänzung des Gewässergesetzes (gesetzliches Grundpfandrecht für Kanalisationsanschlussgebühren) vom 17. März 1977 als erledigt abzuschreiben.

Somit **beantragt** Ihnen die Kommission,

1. auf die Vorlage Nr. 607.2 - 9739 sei einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die Motion Urs Th. Hürlimann betreffend Ergänzung des Gewässergesetzes (gesetzliches Grundpfandrecht für Kanalisationsanschlussgebühren) vom 17. März 1977 sei als erledigt abzuschreiben.

Edlibach, 14. Juni 1999

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KOMMISSION FÜR  
WASSERBAU UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Präsident: Bruno Pezzatti

**Anhang:**

- Kompetenzen bei der Sicherung der Gewässer (Kt. ZG / Kt. ZH)
- Kompetenzen bei der Sicherung der Gewässer (Kt. ZG / Kt. LU)

## Kompetenzen bei der Sicherung der Gewässer (ZG; ZH)

		Lösung Kt ZG Entwurf GewG				Lösung Kt ZH	
		zu- ständig	Kosten- tragung			zu- ständig	Kosten- tragung
öffentliche Gewässer 70 km	Wasserbau	Kanton	GE	öffentliche Ge- wässer (1. Kategorie) 500 km	Wasserbau	Kanton	Kt/GE 3/5
	Unterhalt	GE	GE		Unterhalt	Kanton	
	Renaturierung	Kanton	Kanton		Renaturierung	Kanton	Kt/GE 3/5
	Grundeigentum (Gewässer- raum, Erwerb für Fr. 20.--/m2)	Kanton			Grundeigentum	Kanton	Kanton
private Gewässer (460 km)	1. Klasse			öffentliche Ge- wässer (2. Kategorie) 3100 km	Wasserbau	Gde	Kt/Gde/ GE 3/5
	Wasserbau	Gde	Perime- ter		Unterhalt	Gde	Gde/GE 3/5
	Unterhalt Aufsicht	GE Gde	Perime- ter		Renaturierung	Gde	Kt/Gde
	Grundeigentum	privat	Kt/Gde		Grundeigentum (nur Sohle, Er- werb der Bö- schung mit Fr. 3.--/m2)	Kanton	
	2. Klasse			private Gewäs- ser	Wasserbau	GE	GE
	Wasserbau	GE	GE		Unterhalt	GE	GE
	Unterhalt Aufsicht	GE Gde	GE		Renaturierung	?	?
	Grundeigentum	privat	Kt/Gde		Grundeigentum	privat	
Personal	Kt = 3 Mann Gde je 1 Wuhr- aufseher				Kt = 77 Mann jede Gde (rund 130) minde- stens eine Un- terhaltsgruppe		

## Kompetenzen bei der Sicherung der Gewässer (ZG; LU)

		Lösung Kt ZG Entwurf GewG				Lösung Kt LU	
		zu- ständig	Kosten- tragung			zu- ständig	Kosten- tragung
öffentliche Gewässer 70 km	Wasserbau	Kanton	GE	öffentliche Ge- wässer 3'000 km	Wasserbau	Kanton	B/Kt/Gde weitere Gde/ weitere B/Kt/Gde
	Unterhalt	GE	GE		Unterhalt	Gde	
	Renaturierung	Kanton	Kanton		Renaturierung	Kanton kein Geld Kanton	
	Grundeigentum (Gewässer- raum, Erwerb für Fr. 20.--/m2)	Kanton			Grundeigentum		
private Gewässer (460 km)	1. Klasse						
	Wasserbau	Gde	Perime- ter				
	Unterhalt	GE	Perime- ter				
	Aufsicht	Gde					
	Renaturierung	Kt/Gde					
	Grundeigentum	privat	Kt/Gde				
	2. Klasse						
	Wasserbau	GE	GE				
Unterhalt	GE	GE					
Aufsicht	Gde						
Renaturierung	Kt/Gde	Kt/Gde					
Grundeigentum	privat						
Personal	Kt = 3 Mann Gde je 1 Wuhraufseher				Kt = 10 Mann nur für den Wasserbau, ohne den Un- terhalt Pro Gde (107) 1 Wuhraufse- her		